

Sünden nicht, welche vor der Taufe begangen worden, so können sie ihm im Augenblick der Taufe nicht vergeben und die entsprechenden Strafen nicht nachgelassen werden, nicht Mangels der Kraft des Sacramentes, sondern Mangels der erforderlichen Disposition. Sobald aber dieses Hinderniß später durch die erforderliche Reue beseitigt ist, tritt der völlige Nachlaß der läßlichen Sünden und ihrer Strafen ein kraft des früher empfangenen Sacramentes (vgl. d. Art. Sacramente X, 1516 f.).

VII. Der Spender der Taufe. 1. Jeder Mensch, sei er Mitglied der Kirche oder nicht, kann die Taufe gültig und im Nothfalle auch erlaubterweise spenden (Conc. Lat. IV, c. 1; Decr. pro Armen.; Trid. Sess. VII, can. 4 De bap.; Donz. 357. 591. 741). Die unbedingte Nothwendigkeit dieses Sacramentes fordert eine entsprechende Unbeschränktheit in der Spendung desselben. Die dogmatische Begründung gab Augustinus (s. d. Art. Ketzerkauf VII, 417). Bis die Gültigkeit der Laientaufe, auch die der Nichtchristen und der Frauen, allgemeine Anerkennung fand, mußten manche Bedenken und Schwierigkeiten überwunden werden. Tertullian, der die Gültigkeit der Laientaufe allgemein bezug, eifert stark gegen die Anmaßung der Frauen, dieses Sacrament zu spenden (De bap. 17); offenbar hat er aber bloß die Erlaubtheit der Spendung im Auge. Noch Augustinus magt trotz seiner Rechtfertigung der Ketzerkauf die Frage, ob ein Nichtchrist gültig taufen könne, nicht schließlich zu bejahen (C. ep. Parm. 2, 13, 30). — Auch bei der Nothtaufe muß soweit wie möglich, und wenn nicht andere Gründe eine Abweichung gebieten, die Regel des Rit. Rom. 2, c. 1, n. 13 eingehalten werden: Si adsit sacerdos, diacono praefatur, diaconus subdiacono, clericus laico et vir feminae, nisi pudoris gratiae deceat feminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius femina sciret formam et modum baptizandi. Pater aut mater propriam prolem baptizare non debent, praeterquam in mortis periculo, quando alius non reperitur, qui baptizat. Ein Laie, der die Nothtaufe spendet, wenn ein Priester anwesend ist oder leicht herbeigerufen werden kann, sündigt nach der Ansicht der Theologen schwer. Das Rit. Rom. (l. c. c. 2, 13) schärft den Pfarrern die Pflicht ein, die Gläubigen, besonders die Hebräer, mit dem Ritus der Taufe wohl vertraut zu machen. — Zur Gültigkeit der Taufe müssen selbstverständlich die erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Materie, Form und Intention streng gewahrt werden. Zur bedingten Wiederholung des Sacramentes muß dann geschritten werden, wenn ein begründeter Zweifel an dem Vorhandensein eines dieser Erfordernisse vorliegt. Gegenüber den gehässigen Angriffen auf die Praxis der Kirche, bei Aufnahme der Convertiten in be-

stimmten Fällen die Taufe bedingungsweise wiederholen zu lassen, ist Folgendes zu bemerken. Es ist eine Unwahrheit, daß die Kirche die Taufen der Protestanten für ungültig erklärt; die Kirche hat ihren dogmatischen Standpunkt nicht geändert. Wenn sich die Zuerficht in die gültige Spendung der Taufe durch manche protestantische Geistliche geändert hat und die Taufe derselben mit größerer Vorsicht betrachtet wird, so hat dieß darin seinen Grund, daß der dogmatische Conservatismus und die Ehrfurcht vor der objectiven Lehrnorm im Protestantismus sich wesentlich verändert haben, seitdem das Princip des subjectiven Glaubensbegriffes auch in den Kreisen der Geistlichen zur Oberherrschaft gelangt ist. Die Gefahr liegt nahe, daß man „in subjectiver Ungebundenheit . . . über die Sacramente reflektiere und seinen Reflexionen in Theorie und Praxis maßgebende Bedeutung zuerkenne, also etwa die Taufe nicht als ein Gnadenmittel spende, sondern nur als eine Weihformel oder Aufnahmscerimonie“ (Schell, Dogmatik III, 2, Paderborn 1893, 457). Es wäre angemessener und würdiger, wenigstens in wissenschaftlichen Werken sich zu einer sachlichen Würdigung dieser Gründe zu erheben, statt, wie Hinschius (Kirchenrecht IV, Berlin 1888, 45) es thut, mit lächerlichen Phrasen, wie „Hervorkehrung des schroff ultramontanen Standpunktes“ zu kommen. Die kirchlichen Bestimmungen liegen in den Anordnungen verschiedener Diöcesan- und Provinzialsynoden (vgl. z. B. Conc. Prov. Col. P. II, tit. 2, c. 11), in der Instr. S. C. S. Offic. vom 20. Juli 1859 für Nordamerika (Coll. Lac. III, 550) und in dem Decret der C. S. Offic. vom 20. November 1878 (Acta S. Sed. XVI [1883], 416): Si pro temporum aut locorum ratione investigatione peracta, nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur; demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjuratorem et professionem fidei. — 2. Ordentliche Spender der feierlichen Taufe sind kraft des priesterlichen Charakters der Bischof und der Priester (Decr. pro Armen.; vgl. Tert. De bap. 17; Cypr. Ep. 73, 7 sq.; Can. Apost. 47. 49. 50); außerordentlicher Spender der feierlichen Taufe ist der Diakon (s. d. Art.). Im Alterthum erscheint als Spender zunächst der Bischof, dem Priester und Diacone und für das weibliche Geschlecht Diaconissen (s. d. Art.) zur Seite standen. Bei der Menge der zu Taufenden war es aber eine bare Unmöglichkeit, daß er selbst alle taufte. Die Taufe geschah in seinem Auftrage und unter seinen Augen, und er selbst spendete den Neophyten die heilige Firmung. Kraft des Amtes und der kirchlichen Jurisdiction ist der Bischof Spender für seine Diöcesanen und der Pfarrer für seine Parochianen. Ein anderer Priester darf nur mit